

Saxones de Carpona – Saxones de Cibinio

Karpfen/Krupina und Hermannstadt/Sibiu im Mittelalter – ein Vergleich



- | | | |
|--|--|--|
| 1. La Madonna Chiesa del castello. | 11. Altre caselle nelle vultre murate. | 21. Altre caselle. |
| 2. Torre alta con due torrioni. | 12. Porta de Borgo con 20. torrioni. | 22. Strada di Schmutz. |
| 3. Torre della polvere. | 13. Borgo con 177. case. | 23. Strada verso S. Greg. et O. S. Greg. |
| 4. Quattro in Conducente. | 14. Borgo fregia con due torrioni. | 24. Strada di Alsol. |
| 5. Torre arcaica di m. m. d. m. d. m. | 15. Porta superiore con due torrioni. | 25. Porta de Borgo. |
| 6. Bastione de Turco con un pezzo di m. m. d. m. | 16. Casa di Gasparo Baroli. | 26. Poggio di m. m. d. m. d. m. |
| 7. Bastione di m. m. d. m. | 17. Casa del Borgo. | 27. Torre dove si fa il m. m. d. m. |
| 8. Bastione verso il Borgo. | 18. Casa del Vicario santo. | 28. Due montagne che dominano la città. |
| 9. Bastione verso il Borgo. | 19. Porta del Borgo. | |
| 10. Bastione verso il Borgo. | 20. Porta del Borgo. | |



Hermannstadt um 1666

Aus Johannes Tröster: Das Alt- und Neu-teutsche Dacia. Nürnberg 1666

Karpfen/Krupina um 1530, ital. Vedute
<https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/e/ec/Carpona-Krupina.jpg>

**Karpfen/Krupina
Luftbild**



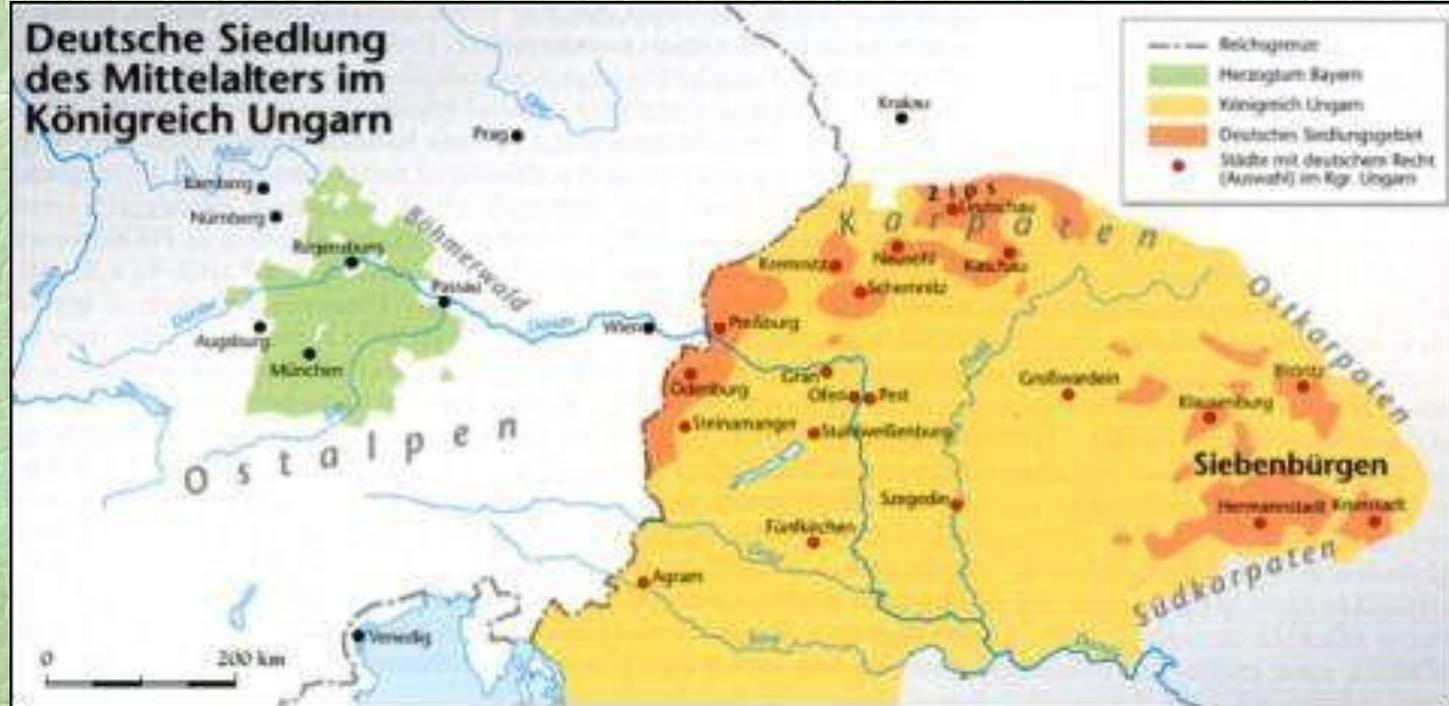
**Hermannstadt/Sibiu
Luftbild**



Die rheinländisch-mittelfränkisch-flämische Kolonisation „hatte östlich der Saale eine Zwischenheimat gefunden und schon im 12. Jh. den Zug nach Siebenbürgen, Zips, dann nach Oberschlesien gewagt. Die Rheinländer hatten den weitesten Weg an die Saale gehabt, ist es zu wundern, daß sie bereit waren, noch weiter zu ziehen? (Ernst Schwarz)

Das Sakramentar, das dem Heltauer Missale als Vorlage gedient hat, stand in der Zeit vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, also in der Zeit, ehe die Ansiedler nach Siebenbürgen kamen, im Raum Köln-Aachen-Lüttich im Gebrauch und geht letztlich auf Alkuin, den Lehrer, Freund und Ratgeber Karls des Großen zurück. Es wurde dann vor allem im Gebiet um Magdeburg um weitere Heiligenmessen [...] ergänzt. Zu einem Vollmissale dürfte es aber erst in der Siebenbürgen ausgestaltet worden sein, wohin die Siedler um die Mitte des 12. Jahrhunderts aus dem Magdeburgischen weiterzogen. (Karl Reinerth)





Den Schutz der Grenzen gewährleisteten absichtlich wüst gehaltene, etwa 40 km breite Gürtel von Ödland und Urwald, deren Unwegsamkeit noch durch Verhaue (ung. gyepü) gesteigert wurde. Dahinter legte man Wehrsiedlungen an. Beim Vorschieben der Grenzen fielen die alten Verhausäume an den König. Ihre Besiedlung war nicht nur aus militärischen Gesichtspunkten wichtig. Die neuerworbenen Gebiete konnten nur dann wirtschaftlichen Nutzen bringen, wenn sie durch Rodung oder Entwässerung urbar gemacht, wenn dort Ackerbau, Handwerk, Bergbau und Handel betrieben wurden und Steuern an den König fließen konnten. Außerdem konnte der wachsende Bedarf an Salz, Edelmetallen und Eisen nur noch von qualifizierten Fachkräften gedeckt werden. Diesen Aufgaben waren die Magyaren allein wegen ihrer geringen Bevölkerungszahl nicht gewachsen.

Das mittelalterliche Königreich Ungarn als Gastland

De detentione et nutrimento hospitem

In hospitibus et adventiciis viris tanta inest utilitas, ut digne sexto in loco regalis dignitatis possit haberi. Inde enim imprimis [...] Sicut enim ex diversis partibus et provinciis veniunt hospites, ita diversas linguas et consuetudines, diversaque documenta et arma secum ducunt, que omnia regna ornant et magnificent aulum et per-territant exterorum arroganciam. Nam unius lingue uniusque moris regnum inbecille et fragile est. Propterea iubeo tibi fili mi, ut bona voluntate illos nutrias, et honeste teneas, ut tecum libencius degant, quam alicubi habitent.

Aus De institutione morum – Ermahnungen Königs Stephans des HI. an seinen Sohn

Über Erhaltung und Ernährung der Gäste

Die Gäste und Ankömmlinge bringen einen so großen Nutzen, daß sie mit Recht an sechster Stelle der königlichen Würde stehen können. [...] Gäste, die aus verschiedenen Gegenden und Ländern kommen, bringen verschiedene Sprachen und Sitten, verschiedene Lehren und Waffen mit sich, welche alle das Reich schmücken, den Glanz des Hofes erhöhen und den Hochmut der Ausländer abschrecken. Denn schwach und vergänglich ist ein Reich mit nur einer Sprache und mit einerlei Sitten. Darum befehle ich Dir, mein Sohn, die Ankömmlinge wohlwollend zu unterstützen und in Ehren zu halten, damit sie sich lieber bei Dir aufhalten, als anderswo wohnen wollen.

Der ungarische "Fürstenspiegel" formuliert sozusagen eine Staatsdoktrin dieser werdenden Großmacht Südosteuropas. Welcher Unterschied zu heutigen Formulierungen!

Die frei gewordenen Verhausäume wurden königseigen – daher in Ungarn Königsboden (*fundus regius*) genannt – und Siedlern zur Verfügung gestellt.

Diesen wurden Vorrechte entweder gewährt oder mit den Kolonisten ausgehandelt:

- **persönliche Freiheit,**
- **Recht auf Selbstverwaltung und eigene Gerichtsbarkeit,**
- **konfessionelle Autonomie durch freie Pfarrerwahl,**
- **geregelte, das heißt kalkulierbare Abgaben und sonstige Pflichten (Kriegsdienst, Gastung, d. h. Herbergsrecht des Königs und seiner Beamten),**
- **wirtschaftliche Vorrechte (wie Zollfreiheit, Vorkaufsrecht, Schürfrecht, Wald- und Gewässernutzung etc.),**
- **das Recht, erworbenen Besitz den Nachkommen zu hinterlassen, was ein uneingeschränktes persönliches Besitzrecht voraussetzt.**

Das ist ein ganzer Katalog von mittelalterlichen Minderheitenrechten, die dazu dienen sollten, den Fortbestand einer sozial, religiös, beruflich oder ethnisch abgegrenzten Gruppe in einem andersartigen Umfeld zu sichern.

Bevölkerungsgruppen, die durch die Zusage oder Gewährung von Privilegien zur Ansiedlung in ein Gebiet bewegt wurden oder zum Verbleiben veranlasst werden sollten, wurden im mittelalterlichen Ungarn als Gäste (*hospites*) bezeichnet.

Mit dem Wort Gast verband man keineswegs die Vorstellung von einem bloß vorübergehenden Aufenthalt, wie das der "Gastarbeiter" unseres Jahrhunderts suggerieren wollte und sollte. Im Gegenteil, man rechnete mit ihrer dauerhaften Niederlassung und sah sie - wie die 1222, rund 200 Jahre nach Stephans "Ermahnungen" erlassene "Goldene Bulle" des Königs Andreas II. bezeugt - als *boni homines* an.

Die Bezeichnung *hospes* gibt keinen Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit ihres Trägers, sondern nur auf seinen Rechtstatus. Erst eine zusätzliche adjektivale Aussage wie *hospites Theutonici, Saxones, Latini, Sclavi* oder gar *Hungaricales* gibt Auskunft über deren Herkunft. Ausdrücklich wird in in der "Goldenen Bulle" festgehalten: "*hospites cuiuscumque nationis secundum libertatem ab inicio eis concessam teneantur*".

1224 – König Andreas II. verleiht den Sachsen der Hermannstädter Provinz Privilegien. Diese wichtigste Verfassungsurkunde der Siebenbürger Sachsen enthält den ganzen Katalog der Freiheiten, die das ungarische Recht den "*hospites Theutonici*" zu bieten vermochte:

- sie durften eine politische Einheit bilden, unter eigener Verwaltung mit selbstgewählten Richtern und mit eigener Gerichtsbarkeit nach ihrem Gewohnheitsrecht;**
- es wurde ihnen die Unveräußerlichkeit des verliehenen Grund und Bodens und sogar das Widerstandsrecht gegen etwaige Maßnahmen dieser Art garantiert;**
- sie konnten ihre Pfarrer selbst wählen und an diese den Zehnten abführen, demnach eine eigenkirchliche Gemeinschaft aufbauen;**
- ihre Pflichten – Abgaben, Heeresaufgebot und -folge, Gastung - waren genau geregelt, konnten somit nicht willkürlich und zu hoch festgesetzt werden;**
- es war ihnen gestattet, ein eigenes Siegel zu führen, ein Recht, das sonst nur hohen Adligen, Kirchenfürsten und Klöstern zustand;**
- sie erhielten Nutzungsrechte im Wlachen- und Bissenenwald, vermutlich den sog. Siebenrichterwaldungen;**
- wirtschaftlich wurden sie bessergestellt durch Zollfreiheit, Marktrecht und Konzessionierung von Schürfrechten (Bezug von Kleinsalz).**

1244, Dez. 15: Béla IV. bestätigt den „fidelium hospitem de Cvrpuna“ die Privilegien, die während des Mongolensturms verloren gegangen sind:

- freie Wahl ihres „presbiter“; keinen zu ihnen Gesandten müssen sie dulden
- freie Wahl des Richters (iudex), dessen Amt jährlich neu besetzt werden kann; bei Verfehlungen können sie ihn auch während des Jahres ersetzen
- sie müssen sich vor keinem andern Richter, auch nicht vor dem Graf von Altsohl/Zvolen verantworten, auch nicht in Hochgerichtsbarkeitsprozessen
- Duell als Rechtsweg ist untersagt, Zeugnisse von 12 erwachsenen Männern
- Nächste Instanz: Gerichtsstuhl des Königs
- Holz und Steine können sie auf ihrem Territorium frei und ungestört verwenden
- von jedem königlichen Zoll (tributo regali) befreit
- Graf von Zolum (Sohl, Sohler Gespanschaft, Komitat Zólyom) kann nicht gewaltsam Gastrecht beanspruchen und muss kaufen, was er benötigt
- Zeugnis gegen sie seitens Ungarn nicht erlaubt, nur gemischt mit „Saxonibus vel Teutonicis“
- Die benachbarte „terra Pomag“ wird aus dem Komitat Hont ausgegliedert und der Stadt verliehen; dazu die „terra Brech“ des Klosters Bozouk
- Das königliche Heer sollen sie „iuxta possibilitatem ipsorum“ unterstützen; aus „liberalitate regia“ können sie für fünf Jahre vom Kriegsdienst befreit werden.
- Dasselbe Recht (ius hospitem de Corpona) wird auch den Orten Dobrá Niva und Babiná

Gruppe	Privilegierung	Übergeordnete Instanzen	(Selbst-) Verwaltung	Jurisdiktion	Kriegsdienst	Gastung (descensus)	Abgaben	Wirtschaftliche Bestimmungen	Kirchliche Bestimmungen	Besitz
Sieb. Sachsen	1224	König - Komitatsgraf, dann Königsrichter	judices, comites	Persönliche Freiheit, Gewohnheitsrecht der Gruppe	500 Bewaffnete	Eng begrenzt, genau geregelt	500 Silbermark	Zollfreiheit, Salzabbau, Wald- und Gewässernutzung	Freie Pfarrewahl, Zehnt an Pfarrer	Vererbbar, nicht an Fremde verpfändbar
Sachsen in Karpfen/ Krupina	1244	König	iudex	Persönliche Freiheit, Besitz- und Erbrecht	Heeresfolge nach ihren Möglichkeiten, 5jährige Kriegsdienstbefreiung möglich	Eng begrenzt, genau geregelt, insbes. gegenüber Graf v. Sohl/Zvolen	Keine Regelung	Zollfreiheit, Steine und Ziegel frei verwenden	Freie Pfarrewahl	vererbbar
Zipser Sachsen	1271	König - Zipser Graf - Kastellan der Zipser Burg	Landgraf (comes seu iudex), sculteti	Persönliche Freiheit, Gewohnheitsrecht der Gruppe	50 Bewaffnete	Eng begrenzt, genau geregelt	300 Silbermark	Schürfrecht, Rodungs-, Fischerei- und Jagdrechte	Freie Pfarrewahl, Zehnt an Pfarrer	vererbbar
Bergleute in Bosnien	1391, 1536	Landesherr - Kammergraf - Urbarrer - Huttterer	iudex, iurati	Persönliche Freiheit, nach sächsischem Recht (kanun-i-sas)	Keine Pflicht, eigene Verteidigung	Nicht geregelt	Kopfsteuer (Floren); 10 % des Ertrags	Freies Schürfrecht, Zollfreiheiten	Freie Pfarrewahl	vererbbar

Gruppenprivilegierungen im mittelalterlichen Ungarn

Die Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa

Band 2



Herausgegeben von
Gerhard Grimm und Kösra Zach



Verlag Südostdeutsches Kulturwerk

Die Bezeichnung **Saxones**, die in den Urkunden für die Ansiedler in der Zips, in Karpfen/Krupina, in Siebenbürgen, in Hermannstadt/Sibiu, aber auch in Serbien und in Bosnien verwendet wurde, weist auf die Zugehörigkeit dieser Personengruppe zu einer durch ihren Rechtstatus herausgehobenen Sozialschicht hin.

Diese Rechte haben zunächst die Bergleute im Sächsischen Erzgebirge erworben. Ungeachtet ihrer Herkunft wurden die Inhaber dieser Rechte **Saxones** genannt. "**O saseh**" (Von den Sachsen) handelt beispielsweise ein dem Bergbau gewidmeter Artikel eines serbischen "Zakon", der als **Kanun sas** in türkischer Übersetzung noch in der Zeit der osmanischen Besetzung der Balkanhalbinsel gültig blieb.

Das führte dazu, dass der Begriff "**Sachse**" auf alle Inhaber ähnlicher Rechte übertragen wurde, so auch auf die unterschiedlichen Gruppen von Rheinländern, Franken, einer-seits für die Inhaber dieser Vorrechte, andererseits mit der Berufsbezeichnung des Bergmanns gleichgesetzt wurde, und jene Bergleute, denen gewisse Vorrechte eingeräumt worden sind, in diesen Gebieten ungeachtet ihrer Herkunft

Inhalt

Band 2

IV. Quellen und Forschungsliteratur

Gerhard Grimm, München:
Wörterbuch der Geschichte der Deutschen in Südosteuropa
im Mittelalter

Kösra Zach, München 2010

Christopherson, Quellen und Historiographie der Geschichte der
Deutschen in Ost- und Südosteuropa zur Renaissance

Wolfgang Zemann, Tübingen:
Die Entstehung der Ethnie der Südosteuropäer (von der Ethnie
der Mittelalter)

Klaus F. Zimmermann:
Wörterbuch der Geschichte der Deutschen in Südosteuropa
im Mittelalter (S. 11, Nr. 15, S. 11)

Klaus F. Zimmermann:
"Sachsen" in Bergbau, Landwirtschaft, Handel und Soziale

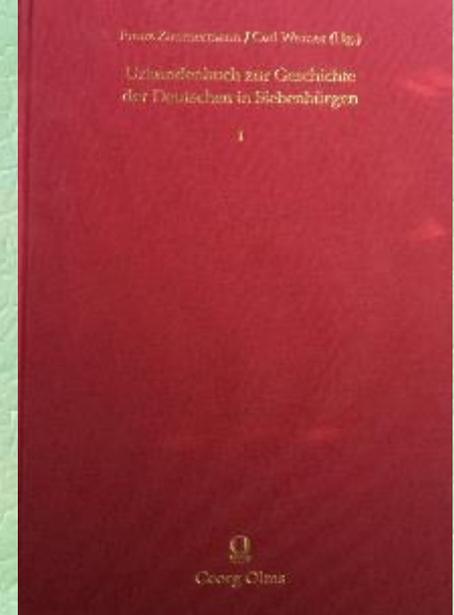
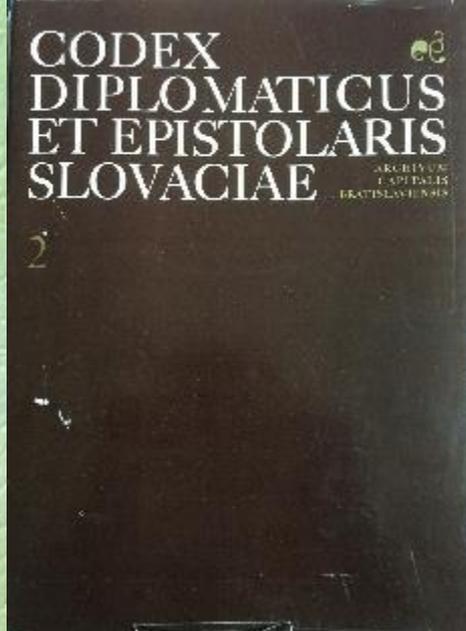
Ap. János, Budapest, München:
Die deutsche Bevölkerung in der ungarischen Krone (in: Die deutsche
Bevölkerung in der ungarischen Krone)

Klaus F. Zimmermann, Paderborn:
Die deutsche Bevölkerung in der ungarischen Krone (in: Die deutsche
Bevölkerung in der ungarischen Krone)

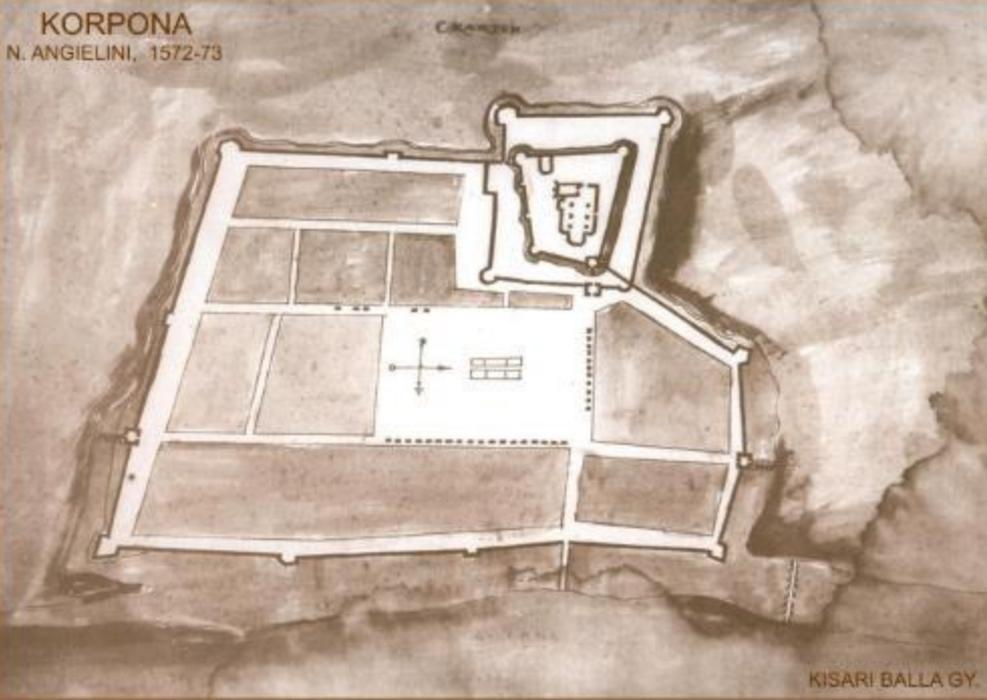
Dr. Med. Dr. Schick, Wien:
Die deutsche Bevölkerung in der ungarischen Krone (in: Die deutsche
Bevölkerung in der ungarischen Krone)

Wolfgang Zemann, München:
Die deutsche Bevölkerung in der ungarischen Krone (in: Die deutsche
Bevölkerung in der ungarischen Krone)

Wolfgang Zemann, München:
Die deutsche Bevölkerung in der ungarischen Krone (in: Die deutsche
Bevölkerung in der ungarischen Krone)



- 1135 – Corpona (Fluss)
- 1141-1161 – Géza II.
- 1191 – Cipinium (Propstei)
- 1238 – Saxones de Corpona
- 1224 – Provincia Cibiniensis
Privilegierung
- 1241-42 – Zerstörung durch Mongolen,
Nachsiedlung und rechteckiger
Marktplatz (städtebauliche Anlage
- 1241-42 – Zerstörung durch
Mongolen, neue Stadtanlage
(Oberstadt)
- 1244 – hospites de Cvrpuna
- 1282 – plebanus de Cibinio
- 1266 – Stadtrichter Dietrich
- 1292 – Saxones de Cibinio
- 1390 – Stephan Valentini de Corpona
rector capellae b. Mariae
- 1349 - iudex de Cibinio
- ab ca 1400 - Osmaneneinfälle
- 1351 – Stadtnotar Johannes
- 1440 – Jan Giskra besetzt K.
- 1376 – 19 Zünfte
- 1462 – Ersterwähnung der Zünfte
- ab 1393 - Osmaneneinfälle
- 1467 – Stadtschreiber von K.
- 1462 – Jan Giskra nimmt Vlad



Hermannstadt/Sibiu 1690
Stadtplan von Visconti



Karpfen/Krupina 1572/73
Stadtplan



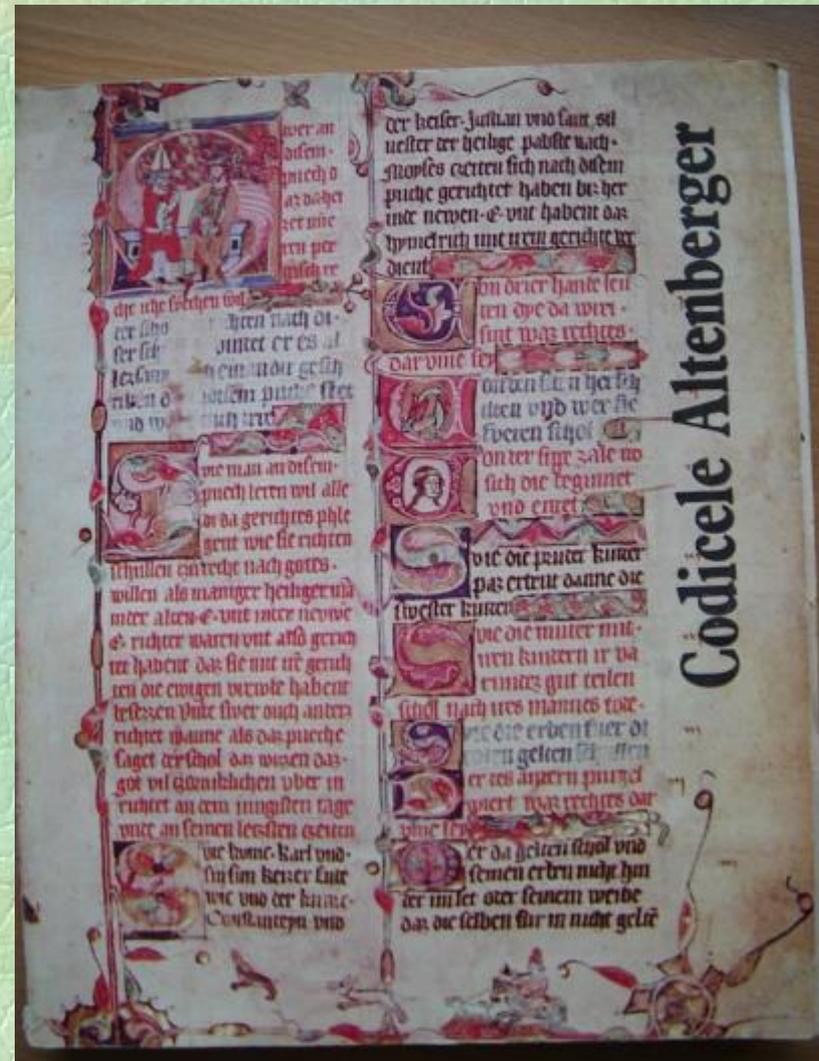
**Hermannstadt/ Sibiu –
Marienkirche
(ev. Stadtpfarrkirche)**



**Karpfen/Krupina
Marienkirche**

Das „Karpfener Recht“ auf Grundlage des Magdeburger Rechts wurde die Basis für viele Städte in der Mittel- und Nordslowakei (etwa 30), insbesondere nachdem es von Sillein/Zilina angenommen wurde (1369).

Der Codex Altemberger (ca. 1475), eine Verbindung von Überlieferungsrecht, Magdeburger Recht und Schwabenspiegel, war bis 1583 eine Grundlage für die Rechtssprechung in der Sächsischen Nationsuniversität



Codex Altemberger